

Aktenzeichen: 6 ABR 15/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 27. Januar 1983
- 6 ABR 15/82 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 10. April 1981
Gießen - 1 BV 7/81 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 22. September 1981
Frankfurt am Main - 4 Ta BV 40/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rechtsschutzinteresse im Beschlußverfahren

Gesetz:

ZPO § 256; ArbGG § 80

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



6 ABR 15/82

4 Ta BV 40/81 Frankfurt am Main

Verkündet am
27. Januar 1983

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 27. Januar 1983 durch den Richter Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Dr. Leinemann und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Stenzel beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Rechtsbeschwerden des Antragstellers und der weiteren Beteiligten gegen den Beschluß des Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main vom 22. September 1981 - 4 Ta BV 40/81 - werden zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller (Betriebsrat im Betrieb der weiteren Beteiligten) hat mit dem vorliegenden Beschlußverfahren mit Unterstützung der weiteren Beteiligten den Ausschluß des Antragsgegners aus dem Betriebsrat erstrebt. Mit Beschluß vom 10. April 1981 hat das Arbeitsgericht diesem Antrag stattgegeben.

Nachdem am 23. April 1981 ein neuer Betriebsrat gewählt worden ist, dem der Antragsgegner nicht angehört, haben der Antragsteller und die weitere Beteiligte auf die Beschwerde des Antragsgegners nunmehr außerdem hilfsweise beantragt festzustellen, daß die Ausschließung des Antragsgegners aus dem Betriebsrat berechtigt war sowie weiter hilfsweise festzustellen, daß das Verhalten des Antragsgegners die Ausschließung aus dem Betriebsrat gerechtfertigt hätte. Der Antragsgegner hat der Antragsänderung widersprochen und vorsorglich die Zurückweisung der Hilfsanträge beantragt. Das Landesarbeitsgericht hat der Beschwerde des Antragsgegners stattgegeben und die Hilfsanträge des Beschwerdeführers und der weiteren Beteiligten abgewiesen.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller und die weitere Beteiligte mit ihren zugelassenen Rechtsbeschwerden. Der Antragsteller hat im Termin zur mündlichen Anhörung weiter hilfsweise beantragt, das Verfahren für erledigt zu erklären. Der Antragsgegner bittet, die Rechtsbeschwerden zurückzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

II. Die Rechtsbeschwerden sind nicht begründet. Sie können schon aus prozessualen Gründen keinen Erfolg haben.

1. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde des Antragsgegners zu Recht den Antrag auf dessen Ausschluß aus dem Betriebsrat abgewiesen, nachdem die Amtszeit dieses Betriebsrats abgelaufen ist und der Antragsgegner dem neugewählten Betriebsrat nicht angehört.

Nach Ablauf der Amtszeit eines Betriebsratsmitglieds kann ein Beschlußverfahren mit dem Ziel des Ausschlusses eines Betriebsratsmitglieds aus dem Betriebsrat diesen Erfolg nicht mehr bewirken. Damit entfällt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts das Rechtsschutzinteresse an dem Verfahren (vgl. BAG 12, 107; BAG Beschluß vom 29. April 1969 – 1 ABR 19/68 – AP Nr. 9 zu § 23 BetrVG). Diese Auffassung wird im Schrifttum überwiegend gebilligt (vgl. Galperin/Löwisch, BetrVG, 6. Aufl., § 23 Rz 23; Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 23 Rz 20; Kammann/Hess/Schlochauer, BetrVG, § 23 Rz 19, 37, 39; GK-Thiele, BetrVG, 2. Bearb. 1979, § 23 Rz 53; nach Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 23 Rz 33 ist die Mitgliedschaft im Betriebsrat materiell-rechtliche Voraussetzung für die richterliche Gestaltung, der Antrag also als unbegründet abzuweisen). Von dieser Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts abzuweichen, besteht für den Senat keine Veranlassung. Insbesondere sind die Angriffe beider Rechtsbeschwerden nicht geeignet, ein anderes Ergebnis zu rechtfertigen.

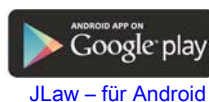
Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat ist eine Ausschließung des Mitglieds nicht mehr möglich. Entgegen der Auffassung beider Rechtsbeschwerden kann die Ausschließung erst mit rechtskräftiger Entscheidung wirksam werden, damit also ggf. erst nach Abschluß der Rechtsbeschwerdeinstanz. Ist in diesem Zeitpunkt der Auszuschließende nicht mehr Mitglied des Organs, kann er daraus nicht ausgeschlossen werden. Soweit von beiden Rechtsbeschwerden gefordert wird, stattdessen mit Rücksicht auf die vorläufige Vollstreckbarkeit von Urteilen im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine solche Wirkung be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

reits der Entscheidung des Arbeitsgerichts beizulegen, wird, von anderem abgesehen, einmal übersehen, daß sich die Vollstreckbarkeit im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren nicht nach § 62 Abs. 1 Satz 1 sondern nach § 85 Abs. 1 ArbGG richtet. Danach ist § 62 Abs. 1 Satz 1 ArbGG unanwendbar. Im übrigen ist die Vollstreckung einer Gestaltungsentscheidung denkgesetzlich nicht möglich. Soll eine Gestaltungsentscheidung schon vor deren späteren Rechtskraft eine Rechtsänderung herbeiführen, so bedarf es dazu einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, vgl. z.B. § 9 Abs. 2 KSchG (vgl. dazu die Senatsentscheidung BAG 32, 285, 292). Eine solche Regelung ist in § 23 BetrVG nicht getroffen.

2. Auch die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts über die Hilfsanträge des Antragstellers und der weiteren Beteiligten ist nicht zu beanstanden. Für diese Anträge ist ebenfalls das Rechtsschutzinteresse zu verneinen.

Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht darauf abgehoben, daß eine den Hilfsanträgen des Antragstellers und der weiteren Beteiligten entsprechende Feststellung nur die Wirkung einer gutachterlichen Äußerung habe.

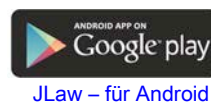
Nachdem die Amtszeit des Antragsgegners abgelaufen ist, kann eine Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlußantrags dem Antragsgegner gegenüber keine betriebsverfassungsrechtlichen Wirkungen mehr auslösen. Die von beiden Rechtsbeschwerdeführern gestellten Hilfsanträge laufen aber darauf hinaus, die Richtigkeit ihrer Rechtsauffassung gerichtlich bestätigen zu lassen. Hierzu sind die Gerichte für Arbeitsachen auch im Beschlußverfahren nicht befugt (vgl. dazu zusammenfassend den Senatsbeschluß vom 29. Juli 1982 – 6 ABR 51/79 – zur Veröffentlichung vorgesehen).

Wenn der Antragsteller dennoch unter Hinweis auf § 113 VwGO vom Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses ausgehen will, übersieht er, daß diese Bestimmung im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren nicht anwendbar ist.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die von der weiteren Beteiligten genannten Äußerungen im Schrifttum (GK-Thiele, aaO, § 23 Anm. 54 f.; Fenn SAE 1970, 246; Neumann-Duesberg, Anmerkung zu AP Nr. 7 zu § 23 BetrVG) rechtfertigen ebenfalls keine andere Beurteilung. Die weitere Beteiligte hat nämlich weder vor dem Landesarbeitsgericht noch mit der Rechtsbeschwerde Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ein nach diesen Stellungnahmen ausnahmsweise zu bejahendes Rechtsschutzinteresse ergeben könnte.

Schließlich läßt sich entgegen der Auffassung des Antragstellers und der weiteren Beteiligten das Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses an der von ihnen mit den Hilfsanträgen begehrten Feststellung auch nicht daraus herleiten, daß mit dem vorliegenden Beschlußverfahren über eine Vorfrage in einem vom Antragsgegner betriebenen Urteilsverfahren entschieden werden soll, mit welchem er sich gegen eine ihm gegenüber ausgesprochene Kündigung wendet. Die Frage, wann der Antragsteller aus dem Betriebsrat ausgeschieden ist, kann zwar für die Wirksamkeit dieser Kündigung nach § 15 Abs. 1 KSchG von Bedeutung sein. Dies rechtfertigt jedoch nicht, die dort mitzuentscheidende Vorfrage seiner Betriebsratszugehörigkeit unabhängig davon in einem Beschlußverfahren vorab beantworten zu lassen. Nach dem Gesetz soll die umfassende endgültige Klärung und damit die allseitige Befriedung streitiger Rechtspositionen in einem einzigen Verfahren herbeigeführt werden. Bei einer gerichtlichen Sachentscheidung über den hier gestellten Antrag würde aber nur eine Vorfrage bzw. ein einzelnes Element des Kündigungsschutzverfahrens gerichtlich geklärt, ohne daß das Gericht im Urteilsverfahren einer eigenständigen Prüfung enthoben wäre. Dies ist rechtlich nicht zulässig (BAG 28, 4; BGHZ 22, 43, 47; 37, 331; 68, 331, 332; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl., § 94 II, S. 526).

3. Fehlt es bereits aus den genannten Gründen am Rechtsschutzinteresse, ist der vom Antragsteller in der Rechtsbeschwerdeinstanz nur hilfsweise gestellte Antrag auf Erledigterklärung gegenstandslos.

Dr. Jobs

Dr. Seidensticker

Dr. Leinemann

Fischer

Stenzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)